



Förderrichtlinie

Unternehmen für Ressourcenschutz

Vom 01. November 2013, in der Fassung vom 07. Oktober 2024

1. Förderziel, Förderzweck

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) leistet ihren Beitrag zum Klimaschutz und hat sich konkrete CO₂-Emissionsminderungsziele im Rahmen des Hamburger Klimaplanes gesetzt.

Das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ stellt eine wichtige Säule der Zielerreichung im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und im Sektor Industrie des Klimaplanes dar.

Hamburg ist geprägt durch energieintensive Grundstoffindustrie, einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen und seinem Hafen. Rund 50 Prozent der Hamburger CO₂-Emissionen entfallen auf die Hamburger Wirtschaft (Stand 2021).

1.2 Hamburger Unternehmen leisten bereits heute und werden auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Unternehmen bei Ihrer Transformation hin zur Klimaneutralität in den unter 1.3 genannten Förderschwerpunkten effektiv und effizient zu unterstützen.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Querschnittsziele der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

1.3 Förderschwerpunkte

Im Folgenden werden die Förderschwerpunkte des Programms kurz vorgestellt.

Förderschwerpunkt 1

Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“

Gefördert werden Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“, mit denen Projekte der Förderschwerpunkte 2-7 sowohl technisch als auch wirtschaftlich bewertet werden. Das Ergebnis des EffizienzChecks kann als Grundlage für Investitionsentscheidungen des Unternehmens selbst dienen oder für die Beantragung von Fördermitteln z.B. des Bundes oder des Förderprogramms UfR, eingesetzt werden.

Förderschwerpunkt 2

Energieeffizienz steigern

Gefördert werden Investitionen in Komponenten und Maschinen von Produktionsanlagen sowie Anlagen der Gebäudetechnik mit dem Ziel, deren Energieeffizienz zu verbessern.

Förderschwerpunkt 3

Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen

Gefördert werden Projekte zur Verringerung der in der Produktion eingesetzten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe oder von Halbzeugen, sowie Projekte, die den Bedarf an Trinkwasser verringern oder die Abwassermenge reduzieren.

Förderschwerpunkt 4

Prozesswärmeerzeugung dekarbonisieren

Gefördert wird die Umstellung der fossilen Prozesswärmeerzeugung auf emissionsfreie Alternativen. Dies können die Fernwärmenutzung oder der Einsatz von Wärmepumpen anstelle von fossilen Brennstoffen sein.

Förderschwerpunkt 5

Unvermeidbare Abwärme nutzen

Gefördert werden Projekte, die die weitere Verwendung unvermeidbarer Abwärme in betriebsexternen Nah- oder Fernwärmenetzen ermöglicht. Unvermeidbare Abwärme ist Wärme, welche nach erfolgter betriebsinterner Abwärmenutzung innerbetrieblich nicht weiter genutzt werden kann.

Förderschwerpunkt 6

Produktionsprozesse dekarbonisieren

Gefördert werden Projekte, mit denen Produktionsanlagen heute oder perspektivisch ohne die Entstehung von CO₂-Emissionen klimaneutral betrieben werden können. Dies kann beispielsweise durch die Substitution von im Produktionsprozess verwendeter klimaschädlicher Stoffe erfolgen.

Förderschwerpunkt 7

Energie flexibel nutzen

Gefördert werden Projekte, die die Energiewende durch flexible Energieverwendung oder -bereitstellung unterstützen und so zu einem vermehrten Einsatz Erneuerbarer Energien führen. Hierzu zählen zum Beispiel Projekte zur angebotsorientierten Stromnutzung oder zur Bereitstellung von Regelleistung.

1.4 Diese Richtlinie wird durch mindestens ein Merkblatt zu jedem Förderschwerpunkt ergänzt. Die Merkblätter konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte, wie beispielsweise die technischen Anforderungen. Sie werden von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) erstellt und sind jeweils in der aktuellen Fassung im Internet unter www.hamburg.de/ressourcenschutz sowie unter www.ifbh.de/ufr abrufbar.

In einem Förderschwerpunkt erfolgt solange keine Förderung, bis ein entsprechendes Merkblatt veröffentlicht ist.

Die BUKEA behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie sowie die jeweiligen Merkblätter bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

1.5 Die beihilferechtlichen sowie sonstigen Vorgaben der Richtlinie bleiben unberührt.

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU)¹, in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden: AGVO) sowie nach der De-minimis-Verordnung (EU)² in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden: De-minimis-VO, gewährt.

Die Umweltschutzbeihilfen basieren auf Artikel 36, 36b, 38, 38a, 41, 43, 46, 47 oder 49 AGVO.

1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) setzt die Richtlinie im Auftrag der BUKEA um. Die IFB Hamburg entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Förderungsempfangende

2.1 Es werden Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg gefördert. Unternehmen sind jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden. Für Unternehmensgruppen gilt die Definition von Verbundenen- und Partner-Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I, Artikel 3 der AGVO.

Unternehmen der Energieversorgung und Energiedienstleister, wie z.B. Contractoren, können gefördert werden, wenn das zu fördernde Projekt einem anderen förderfähigen Unternehmen dient oder ein Merkblatt entsprechende Regelungen vorsieht. Ein Beispiel hierfür stellt die Erschließung unvermeidbarer Abwärme und deren Nutzung in Wärmenetzen gemäß Förderschwerpunkt 5 dar; hier können auch Wärmenetzbetreiber gefördert werden.

2.2 Nicht gefördert werden Unternehmen und Sektoren, die unter Artikel 1 Absatz 2 bis 6 der AGVO fallen. Dies sind auch

- Unternehmen in Schwierigkeiten³, sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen sowie Beihilfen der Bereiche Fischerei oder Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur, exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind oder Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten. Nach De-minimis-VO sind Ausnahmen hiervon möglich.
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Projekte, mit denen aufgrund des Bestandschutzes im Zuge der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten umgesetzt werden,
- Projekte, zu deren Umsetzung das antragstellende Unternehmen auf Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist,
- Projekte zur Sanierung und Instandsetzung,
- Erwerb oder Installation von gebrauchten Anlagen sowie von neuen Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen, Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Technologien und Produkte, die von ihm selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhangs I, Artikel 2 und 3 der AGVO,
- Erwerb oder Umrüstung von Fahrzeugen, die außerhalb des Betriebsgeländes genutzt werden,
- Projekte zur Erzeugung von Raumwärme mit Ausnahme der Einbindung von Abwärme,

¹ allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023)

² De-minimis-Verordnung Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 2023/2831, 15.12.2023)

³ Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchstabe a-e AGVO zutrifft.

- energetische Modernisierungen der Gebäudehülle.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projekts muss gesichert sein.

3.2 Der Standort oder Gegenstand des zu fördernden Projekts muss sich auf dem Gebiet der FHH befinden.

3.3 Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb auf dem Gebiet der FHH während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten, welche drei Jahre beträgt und mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage beginnt.

Die Zweckbindungsfrist bei einer Förderung der Betriebskosten im Förderschwerpunkt 4 ergibt sich in Abhängigkeit der Förderdauer und ist im Merkblatt dargestellt.

3.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Gewährung der Förderung mit dem Projekt begonnen wurde. Ein Projekt ist in der Regel dann begonnen, wenn dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden. Die Ausschreibung solcher Leistungen ohne Vergabe stellt noch keinen Beginn des Projekts dar und ist somit förderunschädlich. Planungsleistungen stellen keinen Beginn dar, wenn sie nicht alleiniger Zweck der Förderung sind.

In begründeten Fällen kann die IFB Hamburg auf Antrag des Unternehmens eine Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn aussprechen. Diese Zustimmung muss vor Projektbeginn vorliegen und beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Förderung und greift der Antragsprüfung nicht vor.

Wenn ein Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn vom Unternehmen gestellt wird, muss dieser mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Projekts mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Projekts, die Kosten des Projekts, Art der Beihilfe (hier: Zuschuss) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung.

3.5 Die Daten zur Förderung werden nach Vorgabe der einschlägigen AGVO bzw. De-minimis-VO veröffentlicht.

3.6 Es werden nur Unternehmen gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint.

Förderungsempfänger müssen in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung zu gewährleisten und nachzuweisen.

3.7 Zuwendungen sollen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der

Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

3.8 Es werden nur Ausgaben gefördert.

3.9 Investitionen werden nur insoweit gefördert, dass unter Berücksichtigung der Förderung eine Amortisationszeit von zwei Jahren nicht unterschritten wird.

3.10 Bei Förderungsempfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

3.11 Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt weitere Förderungen derselben förderfähigen Kosten durch die FHH aus.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung. Die Förderung soll mindestens 1 000,- Euro betragen. Der Höchstbetrag im Förderschwerpunkt 1 soll in der Regel 100 000,- Euro und in den Förderschwerpunkten 2-7 in der Regel 1 000 000,- Euro nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der BUKEA.

4.2 Förderung gem. AGVO

4.2.1 Die förderfähigen Kosten sind bei einer Förderung nach der AGVO die beihilfefähigen Kosten.

Dies sind:

- im **Förderschwerpunkt 1** (EffizienzChecks) die Kosten zur Erstellung eines EffizienzChecks (Artikel 49 Abs.1 AGVO). Die Förderhöhe beträgt höchstens 50 Prozent.

Der Zuschuss wird als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten gewährt (Anteilfinanzierung). Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten.

- im **Förderschwerpunkt 2** (Energieeffizienz) die Investitionsmehrkosten mit höchstens 30 Prozent bzw. Investitionskosten mit höchstens 15 Prozent, die für die Steigerung der Energieeffizienz erforderlich sind (Artikel 38 Abs. 3, 8 und Artikel 38a AGVO).

Der Zuschuss erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Bemessungsgrundlage ist die für das Projekt prognostizierte CO₂-Emissionsvermeidung.

Die Höhe der Förderung kann für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen⁴ bei Investitionsmehrkosten um 10 Prozentpunkte und für Investitionskosten um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

- im **Förderschwerpunkt 3** (Materialeffizienz und Wasser) die Investitionsmehrkosten mit höchstens 40 Prozent bzw. Investitionskosten mit höchstens 20 Prozent, die zur Verbesserung des Umwelt-

⁴ gemäß Anhang I der AGVO (KMU-Definition)

schutzes durch die Steigerung der Materialeffizienz oder Wassereinsparung erforderlich sind (Artikel 36 Abs. 4, 11 und Artikel 36b AGVO) oder die Investitionsmehrkosten mit höchstens 40 Prozent (Artikel 47 AGVO).

Der Zuschuss erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Bemessungsgrundlage ist bei Material die prognostizierte CO₂-Emissionsvermeidung, bei Wasser die eingesparten Kubikmeter.

Die Höhe der Förderung kann für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei Investitionsmehrkosten um 10 Prozentpunkte und für Investitionskosten gem. Artikel 36 und 36b um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

- im **Förderschwerpunkt 4** (Prozesswärmeerzeugung dekarbonisieren) die Betriebsmehrkosten, die durch Verwendung von klimaneutralen Energieträgern entstehen (Artikel 43 AGVO).

Der Zuschuss erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen den Wärmegestehungskosten einer fossilen Bestandsanlage und einer dekarbonisierten Anlage.

- im **Förderschwerpunkt 5** (Unvermeidbare Abwärme) die Investitionsmehrkosten mit höchstens 40 Prozent bzw. Investitionskosten mit höchstens 20 Prozent, die zur Verbesserung des Umweltschutzes durch Erschließung unvermeidbarer Abwärme und ihrer Nutzung in energieeffizienten Wärmenetzen erforderlich sind (nach Artikel 36 Abs. 4, 11 AGVO) oder Investitionskosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems (nach Artikel 46 AGVO Abs. 6) oder für das Verteilnetz (nach Artikel 46 AGVO Abs. 5) mit höchstens 30 Prozent.

Der Zuschuss erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Bemessungsgrundlage ist die für das Projekt prognostizierte CO₂-Emissionsvermeidung.

- im **Förderschwerpunkt 6** (Produktionsprozesse dekarbonisieren) die Investitionsmehrkosten mit höchstens 40 Prozent bzw. Investitionskosten mit höchstens 20 Prozent, die zur Verbesserung des Umweltschutzes durch die Dekarbonisierung von Produktionsanlagen erforderlich sind (Artikel 36 Abs. 4, 11 AGVO).

Der Zuschuss erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Eine Anteilfinanzierung kann erfolgen, sofern das entsprechende Merkblatt dies vorsieht. Bemessungsgrundlage ist die für das Projekt prognostizierte CO₂-Emissionsvermeidung.

Die Höhe der Förderung kann für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei Investitionsmehrkosten um 10 Prozentpunkte und für Investitionskosten um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

- im **Förderschwerpunkt 7** (Energie flexibel nutzen) die Investitionsmehrkosten mit höchstens 40

Prozent bzw. Investitionskosten mit höchstens 20 Prozent, die zur Verbesserung des Umweltschutzes durch den systemdienlichen Betrieb von Anlagen mit Blick auf die Stromenergieinfrastruktur oder den Strommarkt sowie dem Angebot erneuerbarer Energien im System erforderlich sind (Artikel 36 Abs. 4, 11 AGVO).

Der Zuschuss erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Eine Anteilfinanzierung kann erfolgen, sofern das entsprechende Merkblatt dies vorsieht. Bemessungsgrundlage ist die bereitgestellte Energiemenge.

Die Höhe der Förderung kann für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei Investitionsmehrkosten um 10 Prozentpunkte und für Investitionskosten um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

4.2.2 Die Höhe der Beihilfe bei einer Förderung nach der AGVO darf die jeweilige Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Abs. 1 AGVO nicht überschreiten.

4.2.3 Eine Förderung nach AGVO darf mit anderen staatlichen Beihilfen nur kumuliert werden, wenn die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden.

Es liegt keine Kumulierung vor, wenn sich die anderen Beihilfen auf unterschiedliche, bestimmbare beihilfefähige Kosten beziehen.

4.3 Förderung gem. De-minimis-VO

4.3.1 Die förderfähigen Kosten sind bei einer Förderung nach der De-minimis-VO die Investitionskosten. Die Förderhöhe beträgt höchstens 30 Prozent und kann für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Im Förderschwerpunkt 4 sind die förderfähigen Kosten die Differenz der Betriebskosten zwischen einer fossilen und einer dekarbonisierten Technologie. Die Förderhöhen sowie Finanzierungsarten sind Kapitel 4.2.1 zu entnehmen.

4.3.2 Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf die in der De-minimis-VO gültige Höchstgrenze nicht überschreiten.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge ist das Förderung empfangende Unternehmen verpflichtet, alle zuvor in einem Zeitraum von drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen der IFB Hamburg offenzulegen. Der Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedsstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird, z. B. Landesmittel, Bundesmittel, Fördermittel der Europäischen Union, Darlehen, Bürgschaften und sonstige Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln.

4.3.3 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert

werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Regelung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

5. Nebenbestimmungen und Erfolgskontrolle

5.1 Die Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 503) – die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – wird in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Förderbescheids.

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projekts insgesamt zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln gefördert, gilt an Stelle der Nummern 3.1 bis einschließlich 3.3 ANBest-P:

Beträgt die Förderung eines Projekts aus öffentlichen Mitteln insgesamt mehr als 10 000,- Euro, so sind bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Regelungen zu beachten.

Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) kann von der Durchführung eines Vergabeverfahrens abgesehen werden. Aufträge sind unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbietende zu vergeben.

Ab einem Auftragswert von mehr als 5 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbietende zu vergeben.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei einem Auftragswert von mehr als 5 000,- Euro bis 25 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) anhand eines von der IFB Hamburg bereitgestellten Formulars zu dokumentieren.

Ab einem Auftragswert von mehr als 25 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbietenden einzuholen. Das Vergabeverfahren sowie die Begründung der Vergabeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Anbietenden dürfen dabei nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

Weitergehende Bestimmungen, welche die Förderungsempfängenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

Förderprogramme des Bundes oder Dritter sind in der Regel vorrangig zu nutzen.

5.2 Bei Förderung kann eine Erfolgskontrolle durch die IFB Hamburg, der BUKEA oder einem von diesen beauftragten Dritten erfolgen. Hierfür kann für das geförderte Projekt während der Dauer der Zweckbindung oder auch darüber hinaus die Erhebung von Kennzahlenwerten und deren Übermittlung notwendig sein, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung sowohl des Projekts als auch des Förderprogramms zu ermöglichen. Hierfür kann ein Einbehalt vom Förderbetrag festgesetzt werden. Näheres regelt der Förderbescheid.

6. Verfahren

6.1 Für Fragen steht die IFB Hamburg zur Verfügung, die auch über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet:

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Abteilung Wirtschaft und Umwelt
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Internet: www.ifbhh.de

6.2 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bei der IFB Hamburg mit einem Formular, das von ihr zur Verfügung gestellt wird, und weiteren, von ihr zu nennenden Unterlagen unter Angabe der voraussichtlichen Kosten des Projekts und der Höhe der beantragten Förderung und der Gründe für die Notwendigkeit dieser Förderung einzureichen.

Dokumente können im Bewilligungsverfahren sowie im Förderprozess (Verwendungsnachweis etc.) mit Zustimmung der IFB Hamburg elektronisch übermittelt werden, wenn dabei die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Sollten Förderungsempfängende einen elektronischen Austausch anstreben, können sie eine Anfrage an die IFB Hamburg stellen. Diese wird den Förderungsempfängenden mitteilen, ob die Voraussetzungen für ein elektronisches Bewilligungsverfahren vorliegen. Ansonsten wird ein schriftliches Bewilligungsverfahren durchgeführt.

6.3 Erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des geförderten Projekts sind nur in begründeten Fällen auf Antrag nach Zustimmung durch die IFB Hamburg zulässig.

6.4 Bewilligungsverfahren

Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Förderbescheids.

6.5 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung des Projekts sowie nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt, sofern im Merkblatt keine andere Regelung enthalten ist. Anteilige Auszahlungen vor Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sind in der Regel nur bis zu einer Höhe von 80 Prozent der Förderung möglich.

6.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten - mit Ausnahme ihrer Nummer 3 - die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Förderbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist.

6.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

6.8 Die Fördermittel werden von der IFB Hamburg im Sinne des § 46 Abs. 2 der Haushaltsordnung der FHH (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung verwaltet. Insofern gilt § 46 Abs. 1 LHO entsprechend.

6.9 Für die Bewilligungen und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel werden, soweit zulässig, keine Gebühren gemäß Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 463) erhoben.

6.10 Der IFB Hamburg, der BUKEA oder einem von diesen beauftragten Dritten stehen die Prüfungsrechte gemäß Nummer 7.1 ANBest-P zu. Dies schließt die Prüfung der geförderten Anlagen vor Ort ein.

6.11 Der Rechnungshof der FHH sowie die Europäische Kommission sind berechtigt, bei den Förderungsempfängenden zu prüfen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. November 2024 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 07. Oktober 2024

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

(Der Text ist veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Nr. 85 vom 22. Oktober 2024, Seite 1810)